

**6. Änderungssatzung**  
**Satzung der Stadt Werneuchen über die dezentrale**  
**Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben**  
**- Fäkaliensatzung -**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch **Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 23 ff.)**, der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom **02.03.2012 (GVBl. I, S. 1 ff.)**, zuletzt geändert durch **Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I, S. 5)**, sowie der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I S. 2 ff.)**, den §§ 1, 2, 6, 12 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174) zuletzt geändert durch **Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. S. 30 ff.)** und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Werneuchen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom ..... 2016 die folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer .....	2
§ 3 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht .....	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang .....	4
§ 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang .....	5
§ 7 Sondervereinbarungen .....	5
§ 8 Grundstücksentwässerungsanlagen .....	5
§ 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage .....	6
§ 10 Prüfungsrecht .....	7
§ 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf den Grundstücken .....	8
§ 12 Entsorgung des Schmutzwassers .....	8
§ 13 Einleitungsbedingungen .....	9
§ 14 Untersuchung des Schmutzwassers .....	9
§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben .....	10
§ 16 Gebührenzuschläge .....	12
§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen .....	12
§ 18 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit .....	13
§ 19 Entstehen der Gebührenpflicht .....	14
§ 20 Haftung .....	14
§ 21 Anzeigepflichten .....	15
§ 22 Ordnungswidrigkeiten .....	15
§ 23 Anordnungen im Einzelfall .....	16
§ 24 Inkrafttreten .....	17

## § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Werneuchen, im folgenden Stadt genannt, besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser (öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage) aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen. Sie erhebt **als Gegenleistung** für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage **von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder diese Anlage sonst in Anspruch nehmen**, Benutzungsgebühren.

(2) Die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm sowie die in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt geregelte öffentliche zentrale Abwasserbeseitigung bilden jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(3) Die Schmutzwasserentsorgung erstreckt sich auf das Stadtgebiet.

(4) **Art, Lage und Umfang der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung sowie die Organisation der geordneten Abfuhr bestimmt die Stadt im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihr übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach eigenem Ermessen. Dabei bezieht sie, soweit möglich, die betroffenen Grundstückseigentümer, Bürger und Einwohner mit ein.**

(5) Die Stadt kann die mobile Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen **und sich zur Aufgabenerledigung Dritter bedienen.**

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Beseitigung von Niederschlagswasser durch die Stadt überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage besteht nicht. **Das Nähere zur Beseitigung des Niederschlagswassers regelt die Niederschlagswasserentsorgungssatzung (NWS) der Stadt vom 02.08.2012 in der jeweils geltenden Fassung.**

## § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) **Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.**

(2) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 SachenRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachenRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Gebührenpflichtig nach dieser Satzung ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem Abwasser/Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird oder, im Falle der Bestellung eines Erbbaurechtes, der Erbbauberechtigte, oder die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Die Stadt ist auch berechtigt, denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die mit der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gebotene Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.

(5) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(6) Haben Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so haben sie einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer diese Benennung, kann die Stadt einen Zustellbevollmächtigten benennen.

### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr, Behandlung **und Beseitigung** von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Schlamm aus Kleinkläranlagen des zu entwässernden Grundstücks.

(2) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen. Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen, die für einen Abwasseranfall von bis zu 8 m<sup>3</sup> täglich bemessen sind.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten **Speichern, Prüfen, Sammeln und eventuellen Vorbehandeln** von Schmutzwasser **auf dem Grundstück des Anschlussnehmers** dienen.

(4) Fäkalschlamm (Klärschlamm) ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

(5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt **in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine entgegenstehende Regelung enthält.**

## § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach den Bestimmungen **und vorbehaltlich der Einschränkungen in** dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage berechtigt (**Anschlussrecht**). Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, das anfallende Schmutzwasser entsorgen zu lassen (**Benutzungsrecht**).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich **nur** auf solche Grundstücke, **die nicht oder nicht mehr an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist die Abnahme des Anschlusses an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.**

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge über die Einleitungsbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung hinausgeht und nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann.

## § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die gem. § 4 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke **nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung** an die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser oder Fäkalschlamm auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Dabei sind die Grundstücke, einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs, so herzurichten, dass eine Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes problemlos möglich sind. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(2) Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere unter Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und der Stadt zu überlassen. **Die Überlassungspflicht i.S.d. Satz 1 erstreckt sich auch auf den auf dem Grundstück anfallenden nicht separierten Klärschlamm.**

(3) Der abflusslosen Sammelgrube ist kein Schmutzwasser zuzuführen, zu dessen Behandlung oder Sammlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist. Im Übrigen gelten die Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung **in der jeweils geltenden Fassung** der Stadt entsprechend. **Der abflusslosen Sammelgrube ist insbesondere kein Fremdwasser (bsplw. Drainage- oder Niederschlagswasser, Grund- oder Quellwasser und sonstiges vergleichbares Wasser) zuzuführen.**

(4) Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen der Stadt oder ihrer Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Jeder Anschluss- und/oder Benutzungsberechtigte gem. § 4 ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch die Stadt oder deren Beauftragte zuzulassen.

(6) Die Ordnungsverfahren der Stadt zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Verpflichteten zu tragen.

## § 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag des Pflichtigen ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt zu stellen und dem Antrag eine gültige wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung zum Betreiben einer eigenen Grundstückskläreinrichtung beizufügen. Weiterhin muss die Stadt nach der vorherigen Stellung eines Antrages auf Kosten des Antragstellers, der hierfür vor Stellung des Antrages eine angemessene Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten hat, von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung für das jeweilige Grundstück des Antragstellers gem. § 66 Abs. 4 S. 1 BbgWG befreit worden sein. Befreiungstatbestand ist die auf dem Grundstück betriebene behördlich genehmigte und bauaufsichtlich abgenommene Anlage, die nachweislich einen höheren Umweltstandard aufweisen muss, als die von der Stadt betriebene Einrichtung und der Entsorgungspflichtige insgesamt eine umweltgerechte und umweltschonendere Entsorgung nachweisen kann.

(2) Die Befreiung **oder Teilbefreiung** kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. **Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird oder eine Übertragung nach § 66 Abs. 4 S. 1 BbgWG erlischt. Verwaltungsgebühren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben.**

## § 7 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß Anwendung finden.

## § 8 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung durch die Stadt unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. **Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag für zwei oder mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage zulassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 Teil 100 und DIN 4261, und den besonderen Forderungen des Bau- und Wasserrechts hergestellt, betrieben und unterhalten werden. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.**

(2) Alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind nach ihrer Errichtung vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30) durch einen zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Führen Grundstücksentwässerungsanlagen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung verpflichtet, dessen Schmutzwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer und Berechtigten der Grundstücke, in denen Leitungen verlaufen, haben die Dichtheitsprüfungen und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Bestandsplan und einen Prüfbericht (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet. Die Bescheinigung ist der Stadt bis zur Abnahme vorzulegen.

(3) Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Stadt berechtigt, eine Dichtheitsprüfung zu fordern. Die Stadt setzt dem Grundstückseigentümer zu deren Durchführung eine angemessene Frist. Wird bei dieser Überprüfung die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachgewiesen, so trägt die Stadt die Kosten der Überprüfung, andernfalls verbleibt es bei der Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers durch die von der Stadt zugelassenen Entsorgungsfahrzeuge problemlos möglich ist. Die Grundstückseigentümer haben die Ansauganschlüsse der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen; verlängerte Schlauchverbindungen stehen in der Verantwortung des Pflichtigen, für die sich daraus ergebenden Mehrkosten gilt § 15 Abs. 9. Die Anlage muss frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein; die Abdeckung muss dauerhaft verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie von einer einzelnen Person geöffnet werden kann.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den Anforderungen nach Abs. 1 bis 2 und 4, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen. Auf Verlangen der Stadt haben die Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen und festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, innerhalb einer von der Stadt zu setzenden angemessenen Frist auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt oder ihrem Beauftragten zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen. Genießen im Übrigen bereits bestehende, nach dem jeweils gültigen Bau- und Wasserrecht errichtete, Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Baurechts Bestandsschutz, so erstreckt sich dieser Schutz nicht auf bauliche oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die im Sinne der Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich sind.

## **§ 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben und Grundstückskläranlagen sind im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechts grundsätzlich von der zuständigen Baubehörde und der Oberen oder Unteren Wasserbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der Stadt genehmigungspflichtig. Soweit eine solche Genehmigung erforderlich ist, hat der Grundstückseigentümer diese der Stadt unverzüglich nach Erteilung in Abschrift vorzulegen. Ungeachtet einer eventuellen Genehmigungspflicht muss das Grundstück vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Abwasserbeseitigungssatzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage befreit sein. Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

(2) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns und des Ausführens größerer Umbauarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. **Besteht für die Grundstücksentwässerungsanlage eine Genehmigungspflicht, sind die genehmigten Bauunterlagen einzureichen.**

(3) **Abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestfassungsvolumen von 6 m<sup>3</sup> aufweisen. Bei nur zeitweilig genutzten Grundstücken, insbesondere sog. Wochenendgrundstücken, müssen die abflusslosen Sammelgruben ein Mindestfassungsvolumen von 3 m<sup>3</sup> aufweisen. Die Stadt kann ein geringeres Mindestfassungsvolumen auf schriftlichen Antrag zulassen. Bereits bestehende abflusslose Sammelgruben sind auf Anforderung der Stadt anzupassen; § 8 Abs. 5 gilt hierfür entsprechend.**

(4) Die Stadt und ihre Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine von der Stadt zugelassene Installationsfirma vorgenommen und dort die Ausführung auf Richtigkeit bestätigt wird. Die Abnahme erfolgt nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt **oder ihren Beauftragten** zu setzenden angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt **oder ihren Beauftragten** zur Nachprüfung schriftlich anzuzeigen.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt oder ihrer Beauftragten in Betrieb genommen werden. **Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.**

(7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt oder ihren Beauftragten befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## **§ 10 Prüfungsrecht**

(1) Die Stadt und ihre Beauftragten sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Fäkalschlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und sind die

notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer sollen davon vorher rechtzeitig benachrichtigt werden.

(2) Das Zutrittsrecht, die Mitwirkungs- und die Auskunftspflicht gelten auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- oder Fäkalschlammensorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitbedingungen (§ 13) festgestellt, so trägt der Grundstückseigentümer die Kosten für die Überprüfungen. Für deren Erhebung gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- oder Fäkalschlammensorgung ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage, Überwachungseinrichtung und etwaiger Vorbehandlungsanlage unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

(5) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder durch ihre Bevollmächtigten und Beauftragten zur Verfügung stellen zu lassen. Kommt ein Grundstückseigentümer dieser Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Kosten des Anschlussnehmers einzuholen und zu beschaffen. Entsorgungsnachweise sind durch den Grundstückseigentümer 5 Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf den Grundstücken**

Sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube oder die Grundstückskläranlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, innerhalb von 2 Monaten auf seine Kosten **außer Betrieb zu setzen und** so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

## **§ 12 Entsorgung des Schmutzwassers**

(1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und **Grundstückskläranlagen** ist durch die Grundstückseigentümer ausschließlich von den von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen und erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Entsorgungsunternehmen werden durch die Stadt bekannt gegeben. **Ein nicht von der Stadt für die Entsorgung zugelassenes Entsorgungsunternehmen darf im Stadtgebiet nicht tätig werden.**

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Entsorgung **der abflusslosen Sammelgrube** rechtzeitig, in der Regel 5 **Arbeitstage** vorher, dem von ihm ausgewählten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen, **spätestens aber dann, wenn diese bis**

auf 0,50 m unter dem Zufluss angefüllt ist. Die Stadt oder ein von ihr Beauftragter bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung. Kann die notwendige Abfuhr nicht erfolgen, ist der beauftragte Bereitschaftsdienst der Stadt unverzüglich zu unterrichten. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden selbst verantwortlich, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Anzeige entsteht. Der Grundstückseigentümer hat die Stadt insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen. Die Kosten und Schäden der Stadt werden durch Kostenersatzbescheid erhoben; § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Zum Entsorgungstermin haben die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizuhalten und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu ermöglichen. Die Zufahrt muss gefahrlos befahrbar sein; dazu gehört auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Durch die Grundstückseigentümer sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Stadt und/oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen ungehindert die Grundstücksentwässerungsanlage öffnen kann.

(4) Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen gehen mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt bzw. ihres Beauftragten über. Die Stadt bzw. ihr Beauftragter ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(5) Die Notwendigkeit der Entsorgung der Grundstückskläranlage ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer schriftlich 2 Monate vorher anzukündigen. Dabei ist die Menge des zu entsorgenden Fäkalschlammes mit anzuzeigen. Die Stadt beauftragt dann direkt ein Entsorgungsunternehmen. Abs. 2 S. 2 bis 7 gelten entsprechend.

### § 13 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gelten die Einleitungsbedingungen nach § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.

(3) Über den Rahmen des Abs. 2 hinaus kann die Stadt in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz von Personal und Anlagen erforderlich ist.

### § 14 Untersuchung des Schmutzwassers

(1) Bei anderem Schmutzwasser, als dem in den Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt genannten, kann die Stadt über die Art und Menge des in die abflusslose Sammelgrube eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers

eine Erklärung und eine Mitteilung über die Zusammensetzung verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die den Bestimmungen dieser Satzung oder der Abwasserbeseitigungssatzung widersprechen.

(2) Die Kosten der nach Abs. 1 notwendigen Analyse trägt der Grundstückseigentümer und sind der Stadt zu erstatten, wenn sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Abwasserbeseitigungssatzung vorliegt. Die Erhebung der Kosten erfolgt durch Kostenersatzbescheid, § 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt hierfür entsprechend.

(3) Für die Untersuchung des Fäkalschlammes gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 15 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben**

(1) Die Benutzungsgebühren werden für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen jeweils gesondert erhoben, und zwar in Form von Mengen- und Grundgebühren für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben, sowie in Form von Mengengebühren für die mobile Entsorgung von Kleinkläranlagen. Nach Maßgabe dieser Satzung macht die Stadt auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen gegenüber den Pflichtigen geltend.

(2) Die Mengengebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

(3) Als der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt:

- a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch geeichten Wasserzähler ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler verbrauchten Wassermenge,
- b. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch geeichten Wasserzähler nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler verbrauchten Wassermenge,
- c. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels geeichtem Wasserzähler festgestellt wird.

Garten- und sonstige Unterzähler sind gegenüber der Stadt anzeige- und abnahmepflichtig. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt.

Im Übrigen trägt der Antragsteller gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG i.V.m. § 88 AO die Darlegungs- und Beweislast für die abzusetzende Wassermenge.

(4) Übersteigt die zu entsorgende bzw. tatsächlich entsorgte Schmutzwassermenge bsplw. infolge von Fremdwassereintrag den Betrag der gemäß Abs. 3 lit. a) bis lit. c) gemessenen Wassermenge, ist die entsorgte Gesamtmenge als Maßstab für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage kostenpflichtig.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 hat der Grundstückseigentümer der Stadt nach Aufforderung für die abgelaufene Abrechnungsperiode (Kalenderjahr) innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder ihr Beauftragter nicht selbst abliest.

Abzusetzende Wassermengen sind durch den Grundstückseigentümer und in der Regel durch geeichte sowie von der Stadt abgenommene Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Abzusetzende Schmutzwassermengen sind durch den Grundstückseigentümer und in der Regel durch geeichte sowie von der Stadt abgenommene Mengenmesseinrichtungen nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.

Anträge auf Absetzungen sind innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Gebührenveranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich bei der Stadt zu stellen. Der Antragsteller trägt gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. BbgKAG i.V.m. § 88 AO die Darlegungs- und Beweislast für die jeweils abzusetzende Menge.

(6) Die Stadt schätzt die dem Grundstück gem. Absatz 3 lit. a) und lit. b) zugeführte Wassermenge und das auf dem Grundstück gem. Absatz 3 lit. c) anfallende Niederschlagswasser, wenn

1. ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte, tatsächlich abgefahrene Menge die gem. Abs. 3 lit. a) und lit. b) zugeführte Wassermenge und die auf dem Grundstück gemäß Abs. 3 lit. c) angefallene Niederschlagswassermenge übersteigt.

(7) Die Stadt erhebt zur Deckung ihrer Kosten im Sinne der §§ 4 und 6 BbgKAG Gebühren für die Vorhaltung der dezentralen Schmutzwasseranlage und für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben. Die Gebühren werden in Form von Grundgebühren für die Vorhaltung der Anlage und von Mengengebühren erhoben.

Die Grundgebühr beträgt je Grundstück, das an die dezentrale Schmutzwasseranlage der Stadt angeschlossen ist, 2,00 € je Kalendermonat. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem das Grundstück erstmals oder letztmals an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen war, als voller Monat gerechnet.

Für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt die Stadt eine Mengengebühr von 4,98 €/m<sup>3</sup> zugeführter Wassermenge.<sup>1</sup>

(8) Anstelle der Ermittlung des Frisch- bzw. Brauchwasserverbrauches kann der Grundstückseigentümer die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten

---

<sup>1</sup>

Abwasserzähler nach Abs. 5 S. 3 vornehmen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.

(9) Für das Auslegen von mehr als 15 m Gesamtschlauchlänge je Entsorgungsvorgang wird ein Zuschlag zur Mengengebühr erhoben. Dieser Zuschlag besteht aus der Mehrlängengebühr und Kostenersatz für einen darüber hinausgehenden Aufwand der Stadt. Die Mehrlängengebühr beträgt 0,60 € je angefangenen über die Länge nach Satz 1 hinausgehenden Schlauchlängenmeter. Deckt die Mehrlängengebühr den jeweiligen Aufwand der Stadt für das Auslegen von Schlauchmehrlängen nicht oder nicht vollständig ab, erhebt die Stadt den ihr jeweils entstehenden Mehraufwand im Wege des Kostenersatzes vom jeweiligen Grundstückseigentümer. Die Erhebung des Kostenersatzes erfolgt durch Kostenersatzbescheid; § 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(10) Beträgt die Abfuhrmenge einer abflusslosen Sammelgrube bei der Entsorgung weniger als 3 m<sup>3</sup>, ist für zusätzlichen Aufwand der Stadt ein Mindermengenzuschlag zur Mengengebühr in Höhe von 5,00 € je Abfuhr durch den jeweiligen Grundstückseigentümer im Wege des Kostenersatzes zu zahlen. Die Erhebung des Kostenersatzes erfolgt durch Kostenersatzbescheid; § 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(11) Wird Fremdwasser (bsplw. Drainage- oder Niederschlagswasser, Grund- oder Quellwasser und sonstiges vergleichbares Wasser), das nicht durch den Wasserzähler erfasst wird, in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet, gilt Abs. 4 entsprechend. Für die Entsorgung dieser Einleitungen wird ebenfalls die Gebühr nach Abs. 7 S. 5 erhoben.

## § 16 Gebührenzuschläge

Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zum Gebührensatz nach § 15 Abs. 7 Zuschläge erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Die Zuschläge werden auf die Mengengebühr nach § 15 Abs. 7 erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der vorgenannten Grenzwerte

um mehr als 20 %	50 % der Gebühr
um mehr als 100 %	100 % der Gebühr.

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgabe der Einleitbedingungen der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung festgestellt und überwacht.

## § 17. Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

(1) Kleinkläranlagen sammeln und reinigen das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser. Das nach Satz 1 gereinigte Wasser wird auf dem Grundstück verbraucht. Die Grundstückseigentümer haben den nicht separierten Schlamm der Kleinkläranlage durch die Stadt mindestens einmal jährlich entsorgen zu lassen, sofern

nicht durch die zuständige Genehmigungsbehörde ein längerer Zeitraum festgelegt wird.

(2) Für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt eine Gebühr von 35,28 €/m<sup>3</sup> **Fäkalschlamm**.

(3) **Die Benutzungsgebühren bemessen sich bei der mobilen Entsorgung der Kleinkläranlagen nach der Menge des Fäkalschlammes, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangte Menge an Fäkalschlamm gilt die tatsächlich abgefahrene und durch die Entsorgungsnachweise des beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühren ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm; angefangene Kubikmeter werden ab 0,5 m<sup>3</sup> aufgerundet.**

### **§ 18 Abrechnung, Veranlagung, Fälligkeit**

(1) Erhebungszeitraum ist das **jeweilige** Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Benutzungsgebühr ist nach Ablauf des Jahres auf der Grundlage des Jahresverbrauches zu entrichten. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Benutzungsgebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht.

(3) Auf die Benutzungsgebühr werden vier Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden jeweils in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zum 15.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres fällig. Die Beträge werden dem Gebührenpflichtigen mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben. Die voraussichtliche Benutzungsgebühr berücksichtigt die wahrscheinliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung anhand des Verbrauches des Vorjahres. **Fehlt ein Vorjahresverbrauch, kann die Stadt die voraussichtliche Jahresgebühr schätzen.**

(4) Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(5) **Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.** Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

(6) Nicht separierter Schlamm aus Kleinkläranlagen wird entsprechend der abgefahrenen Menge durch Bescheid abgerechnet und erhoben, Abs. 1 gilt entsprechend.

## § 19 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser **oder Fremdwasser** zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird oder wenn die Zuführung von Schmutzwasser **oder von Fremdwasser** zu der öffentlichen Einrichtung (Fäkalienentsorgung) auf Dauer endet.

## § 20 Haftung

(1) Kann die Schmutzwasser- oder **Fäkalschlamm**entsorgung wegen Betriebsstörungen, höherer Gewalt, extremen Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen usw. sowie wegen behördlichen Anordnungen nicht oder noch nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet Abs. 2 nicht für hierdurch hervorgerufene Schäden; **unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.**

(2) Die Stadt haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen sind, für sich und ihre Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung – nur dann, **wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.**

(3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung **oder einer Sondervereinbarung** zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Grundstückseigentümer und die ihm gleichgestellten natürlichen und juristischen Personen haften **insbesondere** für Schäden, die in Folge eines mangelhaften Zustandes oder einer unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücks**entwässerungsanlagen** oder Zuwege entstehen. **Ebenso haftet er für Schäden infolge einer nicht rechtzeitigen Anzeige einer erforderlich gewordenen Entsorgung oder einer nicht rechtzeitigen Benachrichtigung über eine nicht erfolgte Entsorgung.** In gleichem Umfange hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. In Höhe des Schadens hat der Grundstückseigentümer seine Ersatz- oder Erstattungsansprüche gegenüber Dritten an die dies annehmende Stadt abzutreten.

(5) **Kommt ein Benutzungsberechtigter seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus für die Stadt Mehraufwendungen oder zusätzliche bzw. besondere Leistungen, ist der Benutzungsberechtigte zum Ersatz verpflichtet. Diese werden im Wege des Kostenersatzbescheides vom Benutzungsberechtigten und vom Verursacher als Gesamtschuldner erhoben; § 18 Abs. 2 S. 4 und 5 gilt entsprechend.**

## § 21 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 5), haben die Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist der Stadt bzw. deren Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels bei der Stadt bzw. deren Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

(4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## § 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeige-, Auskunfts-, Mitteilungs-, Mitwirkungs- oder Benachrichtigungspflichten aus § 8 Abs. 5, § 9, § 10, § 12 Abs. 2 oder Abs. 5, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 5 S. 1 oder § 21 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anschließt oder anschließen lässt,
2. § 5 Abs. 2 auf Grundstücken, welche der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, nicht alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlagswasser, der Grundstückskläreinrichtung zuführt oder nicht alles Schmutzwasser der Stadt überlässt,
3. § 5 Abs. 3 der Sammelgrube Schmutzwasser, zu dessen Aufnahme sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist, insbesondere Fremdwasser, zuführt,
4. § 5 Abs. 4 Satz 2 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt,
5. § 5 Abs. 5 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ausschließlich durch die Stadt oder deren Beauftragte zulässt,
6. § 6 Abs. 2 S. 1 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
7. § 8 Abs. 2 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht auf Dichtheit überprüfen lässt,

8. § 8 Abs. 5 oder § 9 Abs. 5 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
  9. § 9 Abs. 2 die Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder den Herstellungsbeginn nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  10. § 9 Abs. 3 die Mindestgröße der abflusslosen Sammelgrube unterschreitet,
  11. § 9 Abs. 4 Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung der Stadt verfüllt oder verfüllen lässt,
  12. § 9 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt in Betrieb nimmt,
  13. § 10 Abs. 1 Satz 2 den Zugang nicht oder nicht ungehindert gewährt oder Auskünfte nicht erteilt,
  14. § 10 Abs. 4 Schäden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  15. § 11 die Sammelgrube oder Grundstückskläranlage nicht innerhalb von 2 Monaten außer Betrieb setzt und so herrichtet, dass für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann,
  16. § 12 Abs. 1 seine abflusslose Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
  17. § 12 Abs. 1 im Stadtgebiet als Entsorgungsunternehmen tätig wird, ohne von der Stadt dafür zugelassen zu sein,
  18. § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 S. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt.

### **§ 23 Anordnungen im Einzelfall, Gesetzesanwendung**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch die Stadt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; das VwVGBbg findet Anwendung. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## **§ 24. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 22 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, ..... 2016

Burkhard Horn  
Bürgermeister